



Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 15.10.2012 in Berlin
Antragsteller: Matthias Klein, MIT Hessen

Der MIT-Bundesvorstand beschließt:

Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf zum AIFM-UmsG

Der Referentenentwurf für das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-UmsG) muss soll wie nachstehend verändert werden:

1. Der vorgesehene Mindestanlagebetrag von 50.000 EUR für Ein-Objekt-Fonds ist nicht praktikabel. Wenn es das Ziel des Gesetzgebers ist, Klumpenrisiken auf der Seite der Anleger zu vermeiden, ist eine Begrenzung des Anlagebetrags auf 15 bis 20% des beim jeweiligen Anleger disponiblen liquiden Vermögens wesentlich sinnvoller und erheblich zielführender.
2. Die vorgesehene Begrenzung des Fremdkapitaleinsatzes im Rahmen von geschlossenen Fonds auf 30% des Anlagekapitals ist ebenso lebensfremd wie unpraktikabel. Sowohl in der Realität von Immobilien-Direktinvestments als auch beispielsweise im Kontext des Pfandbriefgesetzes gilt ein Fremdkapitaleinsatz von bis zu rund 65% pro Immobilienobjekt als nach wie vor erstrangig. Die Möglichkeit eines solchen maximalen Fremdkapitaleinsatzes war, ist und bleibt auch bei Immobilieninvestments im Rahmen von Fonds unerlässlich.
3. Das vorgesehene Verbot von Objekttransaktionen (An- und Verkauf) innerhalb von Konzernstrukturen ist ebenso weder praktikabel noch zielführend. Das Verbot ist durch eine Verpflichtung zur Einholung eines externen, unabhängigen und testierten Wertgutachtens im Rahmen der Transaktion zu ersetzen.
4. Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen sind gleichfalls wenig praktikabel. Stattdessen sollten die Bestimmungen der zugrundeliegenden AIFM-Richtlinie hier möglichst eins zu eins umgesetzt werden, anstatt wieder einmal einen deutschen Sonderweg zu definieren.

Begründung:

Derzeit befindet sich das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-UmsG) im Prozess der Gesetzgebung. Der aktuelle vorliegende Referentenentwurf weist aus unternehmerischer Sicht erhebliche Schwächen auf. Mit vorstehenden Vorschlägen soll der Gesetzesentwurf entsprechend angepasst werden.